



Kreis Steinburg
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde
Karlstraße 13
25524 Itzehoe

Hinweise zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Knickpflege

Zur Bedeutung der Knicks

Knicks stellen in der agrarisch geprägten Landschaft Schleswig-Holsteins wesentliche Struktur- und Landschaftselemente dar, die als lineare Biotope einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt besitzen. In Abhängigkeit ihres Zustandes spielen Knicks eine entscheidende Rolle als Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate vor allem für die heimische Vogelwelt, aber auch für zahlreiche andere Tiergruppen wie z.B. Kleinsäuger. Aufgrund der linearen Ausprägung übernehmen Knicks Biotopvernetzungsfunktionen und wirken positiv auf den Naturhaushalt (Windbremse, Erosionsminderung, kleinklimatische Stabilisierung).

Im waldarmen Schleswig-Holstein prägen die Knicks maßgeblich das Landschaftsbild, das bestehende Knicknetz ist Träger der mancherorts hohen Landschaftsbildqualität. Aus kultur- und landschaftshistorischer Sicht reflektiert das Knicksystem auch den gesellschaftlichen Wandel zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Gemäß § 25 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz zählen Knicks zu den **gesetzlich geschützten Biotopen**.

Hinweise zur fachgerechten und ordnungsgemäßen Knickpflege

Bei der Knickpflege sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Im Rahmen der traditionellen Knickpflege sollten Knicks alle **10 – 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden**. Ein Knicken in kürzeren Abständen entspricht nicht der fachgerechten Knickpflege.
- Das Knicken darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem **1. Oktober bis zum 1. März** durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist es aus artenschutzrechtlichen Gründen nach § 34 Abs. 6 LNatSchG verboten, Knicks auf den Stock zu setzen.
- Das Knicken sollte **abschnittsweise** vorgenommen, ein großräumiges Knicken ist zu vermeiden. Bei **Reddersituationen** (Doppelknicks) sollte jeweils nur **einseitig** geknickt werden.
- **Sonderformen** im Knick wie z.B. Kopfbäume, Knickharfen oder heimische immergrüne Gehölze (Stechpalme, Wacholder, Kiefer) sollten erhalten werden..
- Das **Schnittgut** ist vollständig vom Knickwall zu entfernen. Auch geschreddertes Knickmaterial ist nicht auf dem Knickwall abzulagern. Das Aufbrennen des Schnittgutes auf dem Knickwall ist nicht zulässig.
- Auf Ackerflächen kann zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung (Lichttraumprofil) ein **seitlicher Rückschnitt** bzw. ein **Aufputzen der Knicks** erfolgen. Der Schnitt ist vom Knickwallfuß senkrecht nach oben bis in eine Höhe von ca. 4,5 m

auszuführen. Der Rückschnitt darf aus artenschutzrechtlichen Gründen erst **nach der Ernte bzw. Beendigung der Brutzeit** der knickbewohnenden Vögel (Ende Juli) erfolgen. Um eine heckenartige Ausprägung der Knicks zu vermeiden, sollte der Rückschnitt nur im zeitlichen Turnus von **4-5 Jahre** erfolgen.

● **Abnahme von Überhältern:**

Definition Überhälter nach Biotopverordnung vom 22. Januar 2009: Überhälter sind auf dem Knick wachsende, aufragende Bäume mit einem Stammfußdurchmesser von mindestens 50 cm.

- ◆ Nach der Biotopverordnung sind **Überhälter grundsätzlich** auf dem Knick **zu erhalten**. Als Überhälter eignen sich alle heimischen Baumarten wie z.B. Eiche, Buche, Hainbuche, Esche, Erle.
- ◆ **Einzelne Überhälter** dürfen im Rahmen der traditionellen Knickpflege, also im Turnus von 10-15 Jahren gefällt werden, jedoch nur dann, wenn in dem auf den Stock gesetzten Knickabschnitt im Abstand von 40-80 m¹ als Überhälter geeignete, heimische und standortgerechte Bäume mit sicherem Stand² vorhanden sind, welche mittel- bis langfristig die ökologische Funktion als Überhälter übernehmen können. Hierunter sind Bäume mit einem **Mindeststammumfang von 45 cm** (= 15 cm Durchmesser), gemessen in 1,0 m Höhe, zu verstehen.^[s1]. Unter der Fällung „einzelner Überhälter“ ist zu verstehen, dass maximal 20% der auf dem betroffenen Knickabschnitt stockenden Überhälter gefällt werden dürfen.
- ◆ Die **selektive Abnahme bzw. Herausnahme** von Überhältern, ohne dass der Knick selbst der Knickpflege unterzogen wird, ist **nicht zulässig**.

● **Pflege durchgewachsener Knicks:**

Bei Unterlassung der Knickpflege wachsen Knicks durch. Es können zwei Arten von durchgewachsenen Knicks unterschieden werden: Aus alten Wurzelstöcken herausgewachsene Knicks und aus im Alleinstand stehenden Bäumen herausgewachsene Knicks. Für beide Knicks ist kennzeichnend, dass im Regelfall die knicktypische Gebüschzone fehlt und die wesentlichen ökologisch-landschafts-bildlichen Funktionen von den ausgewachsenen Stockausschlägen bzw. Großbaumgruppen getragen werden.

- ◆ Pflege von Knicks aus Wurzelstöcken: Im Abstand von 40 m sind Baumgruppen stehen zu lassen. Nach 5 Jahren, wenn der Knicknachwuchs in den Zwischenräumen erfolgt ist, kann eine Abnahme dieser Baumgruppen erfolgen. Hinweis: Bei aus Wurzelstöcken herausgewachsenen Knicks können im Regelfall keine Überhälter stehen gelassen oder gezogen werden, da der hierzu erforderliche Einzelstand der Gehölze nicht gegeben ist.
- ◆ Pflege von Baumreihen: Im Anstand vom 20-25 m sind Überhälter stehen zu lassen.
- ◆ Sollte in den geknickten Bereichen kein neuer Knickbewuchs aufkommen, könnten Nachpflanzungen erforderlich werden.

¹ In der Biotopverordnung wird ein variabler Abstand von 40-80m gesetzt. Dies kann bedeuten, dass der jeweils zu wählende Abstand im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Hierbei ist u.a. die Dichte des Knicknetzes, die Gesamtsituation des Überhälterbestands etc. für eine Beurteilung zu Grunde zu legen.

² Um den in der Biotopverordnung geforderten „sicheren Stand“ zu gewährleisten, muss es sich bei den nachwachsenden Überhältern um Einzelbäume mit intakter Krone und ohne Schäden oder Faulstellen handeln. Aus Stockausschlag oder mehrstämmigen Trieben hervorgegangene Gehölze sind als Überhälter nicht geeignet.

Technische Vorgaben zur Durchführung der Knickpflege

- Beim Knicken sind die Gehölze ca. eine **Handbreit** über dem Boden bzw. über dem Stockausschlag abzuschneiden. Als Ergebnis muss eine saubere Schnittfläche vorliegen. Risse im Wurzelstock, Quetschungen oder aufgespleißte Gehölze entsprechen nicht der fachgerechte Knickpflege.
- Beim Einsatz der **hydraulischen Knickschere** sind zur Vermeidung massiver Schäden an der Knickvegetation folgende Vorgaben zu beachten:
 - ◆ Bei Gehölzen über 10 cm Durchmesser ist die Schere in einer Höhe von **mindestens 1,0 m oberhalb des Stockausschlags** anzusetzen. Anschließend ist das vorhandene Starkholz mit der **Motorsäge** bis eine Handbreit über dem Boden bzw. über dem Stockausschlag nachzuarbeiten.
 - ◆ Bei Gehölzstärken kleiner 10 cm Durchmesser bzw. gebüschartigen Beständen ist die **Öffnungsweite der Knickschere so zu reduzieren**, dass ein Einreißen durch zu hohe Seitenspannung bis in den Wurzelstock hinein sowie Lockerungen bis zum Abreißen der Faserwurzeln vermieden wird.
- Für das seitliche Aufputzen der Knicks ist die **Kreissäge** oder der **Balkenmäher** einzusetzen.
- Der Einsatz des **Schleglers** entspricht nicht der fachgerechten Pflege.

Weitere Hinweise zur Beachtung des Knickschutzes

- Das **An- bzw. Abpflügen des Knickwalles** ist als erhebliche Beeinträchtigung des Knicks zu bewerten, da hiermit substantiell in den Knick eingegriffen wird. Eine Meldung gemäß cross compliance müsste erfolgen.
- Das **Schlegeln der Knickflanken** ist unzulässig.
- **Weidezäune** sind so zusetzen, dass ein Abfressen der Knickvegetation auf den Wallflanken ausgeschlossen wird. Empfohlen wird, den Zaun ca. 50 cm vor den Knickfuß zu setzen. Eine Überweidung von Knicks ist grundsätzlich auszuschließen.
- Der **Einsatz von Pflanzenschutzmittel** auf dem Knick ist unzulässig.

Sollten **Fragen** zum Thema oder Unsicherheiten bezüglich der Knickpflege eines konkreten Knickabschnitts bestehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde für Auskünfte oder ggf. Ortstermine zur Verfügung.

Stadt Glückstadt
Amt Breitenburg
Amt Kellinghusen-Land

Herr Gnärig ☎ 04821-69467

Stadt Itzehoe
Amt Schenefeld
Amt Wilstermarsch

Frau Wegner ☎ 04821-69317

Amt Horst-Herzhorn
Amt Krempermarsch
Amt Itzehoe-Land

Herr Knaak ☎ 04821-69378

Itzehoe, den 09.11.2009

i.A. Schünemann

Seite: 2

[s1] In der Vereinbarung zwischen MLUR, Bauernverband und Lohnunternehmer wird für nachwachsende Überhälter ein Durchmesser von 7 cm (=22 cm Umfang) angegeben. Dem von der UNB gesetzten Wert von 15 cm Durchmesser (=45 cm Umfang) liegt folgende Überlegung zu Grunde: Das Ziel des Verordnungsgebers wird dahingehend interpretiert, dass mit dem Stehenlassen von als Überhältern geeigneten Bäumen die durch die Beseitigung von Überhältern verloren gegangenen ökologischen Funktionen mittel- bis langfristig wieder übernommen werden können. Als mittel- bis langfristig wird ein Zeitraum von ca. 30 Jahren veranschlagt (entspricht zwei Knickperioden). Bei einem angenommenen Breitenwachstum von 1,0 cm/Jahr X 30 Jahre ergibt sich ein Gesamtwuchs von 30 cm Durchmesser. Bei einer Ausgangslage von 15 cm Durchmesser wären demnach nach 30 Jahren 45 cm Durchmesser erreicht. Der Wert liegt zwar knapp unterhalb der Angabe für Überhälter in der Biotopverordnung, ist aber durchaus akzeptabel (zur Frage der nachwachsender Überhälter siehe auch Schreiben des MLUR vom 29.05.2009 an den Bauernverband).